

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge****Protokoll**

27. Sitzung (nicht öffentlich)

11. März 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

Der Ausschuß kommt auf Antrag der SPD-Fraktion überein, den Punkt "Nachtragshaushalt 1992" von der Tagesordnung abzusetzen.

Einstimmig beschließt er, zu den Punkten "Für eine gesundheitsrechtliche Regelung der Fortpflanzungsmedizin" und "Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer" Anhörungen durchzuführen und in der heutigen Sitzung auf eine Behandlung zu verzichten.

Seite

1. Aktuelle Viertelstunde

4

Der Ausschuß behandelt eine Frage der CDU-Fraktion,
betreffend die Förderung von Sozialstationen.

2. Projekt "Therapie sofort"

8

Nach einem Bericht des Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales werden vom Ausschuß Probleme der Drogen-
politik diskutiert.

Gegen den Antrag der Fraktion der SPD, zu dem Thema
"Neue Wege in der Drogenpolitik" eine Anhörung
durchzuführen, erhebt sich aus dem Ausschuß kein
Widerspruch. Termin, Fragenkatalog und Anzuhörenden-
liste werden im Kreise des Vorsitzenden und der
Fraktionssprecher erarbeitet.

**3. Ergebnisse des Europäischen Rates am 9./10. Dezember 1991
in Maastricht (Regierungskonferenzen zur Politischen Union
und zur Wirtschafts- und Währungsunion)**

23

EG-Vorlage 11/52

Der Ausschuß nimmt den ihn tangierenden Bereich der
EG-Vorlage zur Kenntnis.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
27. Sitzung

11.03.1992
sr-mj

Seite

4. Aktionsprogramm "Frau und Beruf"

30

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/2465

In Verbindung damit:

**Förderinstrumentarium zur beruflichen Wiedereingliederung
von Frauen**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/2668

Nach einem Bericht der Ministerin für die Gleichstellung
von Frau und Mann beschäftigt sich der Ausschuß in einem
ersten Beratungsdurchgang mit den beiden oben genannten
Anträgen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
27. Sitzung

11.03.1992
sr-mj

Seite

5. **10. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den
Datenschutz Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1990**

45

Vorlage 11/377

In Verbindung damit:

**Zweiter Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der
für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen
Aufsichtsbehörden**

Unterrichtung durch die Landesregierung
zur Beratung
Drucksache 11/3175

Und:

**Stellungnahme der Landesregierung zum 10. Tätigkeitsbericht
des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990**

Unterrichtung durch die Landesregierung
zur Beratung
Drucksache 11/3175

Der Ausschuß nimmt die oben genannten Unterlagen zur
Kenntnis.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der Ausschuß auf Antrag der SPD-Fraktion einvernehmlich überein, den Punkt "Nachtragshaushalt 1992" von der Tagesordnung abzusetzen.

Einstimmig beschließt er, zu den Punkten "Für eine gesundheitsrechtliche Regelung der Fortpflanzungsmedizin" und "Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer" Anhörungen durchzuführen und in der heutigen Sitzung auf eine Behandlung zu verzichten.

Zu dem RettG gibt **Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann** folgende Ausführungen zu **Protokoll**:

In Nordrhein-Westfalen ist seit 1975 auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 ein leistungsstarker öffentlicher Rettungsdienst aufgebaut worden, durch den die Bevölkerung landesweit, flächendeckend und rund um die Uhr rettungsdienstlich versorgt wird.

Das Rettungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung reicht aus, diese Versorgung zu gewährleisten. Wenn es gleichwohl notwendig ist, das Gesetz zu ändern, dann aus anderen Gründen.

Neben dem öffentlich organisierten Rettungsdienst betätigen sich seit einigen Jahren zunehmend auch private Unternehmer im Bereich des Krankentransports. Diese haben die Genehmigung hierzu nach Bundesrecht, und zwar nach dem Personenbeförderungsgesetz, erhalten und sind nicht in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden. Sie sind dadurch in der Lage, sich auf den kostengünstigen Krankentransport zu bestimmten Tageszeiten zu beschränken, während die kostenintensive Notfallrettung rund um die Uhr dem öffentlichen Rettungsdienst verbleibt.

Um Unzuträglichkeiten dieser Art auszuschließen, wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 27. Juli 1989 der Krankentrans-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
27. Sitzung

11.03.1992
sr-mj

port mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aus dem Personenbeförderungsgesetz herausgenommen. Die Länder haben dadurch die Möglichkeit, den Krankentransport durch private Unternehmer landesgesetzlich zu regeln.

Die Landesregierung hat im Landtag am 20. Februar 1992 den Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer eingebracht, der der geänderten Rechtslage Rechnung trägt und die bisherigen Regelungen für den Rettungsdienst und die notwendigen neuen Regelungen für den Krankentransport durch private Unternehmer in einem Gesetz zusammenfaßt.

Der Gesetzentwurf ist in vier Abschnitte gegliedert.

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, die sowohl für den öffentlichen Rettungsdienst als auch für die Notfallrettung und den Krankentransport durch private Unternehmer gelten. Dazu gehören Anforderungen an die einzusetzenden Rettungsmittel und an die Qualifikation des Personals.

Der zweite Abschnitt regelt die Aufgaben und Strukturen des öffentlichen Rettungsdienstes. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die bisherigen Regelungen für den Rettungsdienst in modifizierter Fassung. Neu aufgenommen werden Vorschriften über den Leitenden Notarzt, die Luftrettung und die Beteiligung der Krankenkassen.

Die Möglichkeit, die Hilfsorganisationen und andere an Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes zu beteiligen, wird wie bisher gegeben sein.

Geändert werden die Vorschriften über die Beteiligung des Landes an den Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes aus folgenden Gründen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bisher als einziger Flächenstaat der alten Bundesländer die Investitionskosten für den Rettungsdienst in voller Höhe getragen. Es hat außerdem seit 1975 Zuschüsse zu den allgemeinen Betriebskosten des Rettungsdienstes gewährt. Den kommunalen Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben sollte hierdurch der Aufbau eines leistungsfähigen und flächendeckenden Systems der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung erleichtert werden.

Nach Abschluß der Aufbauphase des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen war es notwendig, den Umfang der Förderung des Rettungsdienstes durch das Land neu zu

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
27. Sitzung

11.03.1992
sr-mj

bestimmen. Mit der Übernahme von 80 v. H. der Investitionskosten leistet das Land auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen flächendeckenden Rettungsdienstes. Der Eigenanteil der Träger an den Investitionen und die Betriebskosten sollen künftig wie in anderen Bundesländern auch über Gebühren und Entgelte der Benutzer finanziert werden.

Der dritte Abschnitt enthält Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für die Notfallrettung und den Krankentransport durch private Unternehmer, soweit diese nicht im öffentlichen Rettungsdienst mitwirken. Geregelt werden die Voraussetzungen für die Genehmigung, die Betriebs- und Beförderungspflicht, die Verantwortlichkeit des Unternehmers sowie der Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung. Genehmigungsbehörden werden die Kreisordnungsbehörden sowie für die Luftrettung das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium sein.

Der vierte und letzte Abschnitt enthält Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Wir sehen die wichtigsten Ziele des vorgelegten Gesetzentwurfs darin, die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf anerkannt hohem Niveau auch für die Zukunft sicherzustellen und das Verhältnis zwischen öffentlichem Rettungsdienst und privaten Unternehmern sachgerecht festzulegen.

Zu den dem Gesetzentwurf vorausgegangen Referentenentwürfen sind die im Rettungsdienst tätigen Verbände sowie die Verbände des Straßenpersonenverkehrsgewerbes gehört worden. Die Entwürfe wurden ferner im Landesfachbeirat für den Rettungsdienst eingehend beraten.

Eine größere Zahl von Änderungsvorschlägen wurde in den Gesetzentwurf übernommen. Wie aber bei der unterschiedlichen Interessenlage nicht anders zu erwarten, konnte ein Teil der Vorschläge nicht berücksichtigt werden. Unterschiedliche Auffassungen bestanden bei den Anforderungen an die Qualifikation des Personals (§ 4), der Abgrenzung von Kompetenzen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Krankenkassen bei der Aufstellung der Bedarfspläne (§ 13), der Kostenübernahme durch das Land (§ 15) und der Zugangsbeschränkung für Unternehmer (§ 19 Abs. 4). Nicht berücksichtigt werden konnte auch der Vorschlag einer einheitlichen Leitstelle und einer Gesamtbedarfsplanung für Rettungsdienst und private Unternehmer.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
27. Sitzung

11.03.1992
sr-mj

§ 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, daß die rettungsdienstlichen Aufgabenträger die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 (Rettungswachen) durch Vereinbarung auf freiwillige Hilfsorganisationen oder andere übertragen können. Das DRK möchte die schon bisherige Kann-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung zugunsten der Hilfsorganisationen geändert haben. Im Hinblick auf die Verantwortung der kommunalen Aufgabenträger für einen bedarfsgerechten Rettungsdienst wurde in das Gesetz vom 26. November 1974 die Kann-Bestimmung aufgenommen. Trägerschaft und Verantwortung haben sich seither nicht geändert, so daß es bei der Kann-Bestimmung verbleiben mußte. Den Hilfsorganisationen ist es wie bisher möglich, in bewährter Weise im Rettungsdienst mitzuwirken.

Insgesamt erhoffen wir uns durch die jetzige Initiative eine solide Basis, um das hohe Niveau des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen auch für die Zukunft zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Abgeordneter Gregull (CDU) bittet Minister Heinemann darum, dafür zu sorgen, daß dem Ausschuß rechtzeitig vor der Beratung des Betreuungsgesetzes die Zusammenfassung der Anhörung dazu vorliege. - Minister Heinemann sagt dies zu.

Der Vorsitzende äußert in diesem Zusammenhang den Wunsch, daß die Fraktionen Änderungsanträge zum Maßregelvollzugsgesetz und zum Betreuungsgesetz sobald wie möglich im Ausschußsekretariat einreichen.

1. Aktuelle Viertelstunde

Frage der CDU-Fraktion, betreffend Förderung von Sozialstationen

Die Frage hat folgenden Wortlaut:

Mit Schreiben vom 13.01.1992 teilte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege die Richtlinien über